



Endgültige Bedingungen Nr. 1

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom 24. Juni 2011

zum

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 20. Juni 2011

für

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

als

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

mit fester Verzinsung

in Form von

Single Name Credit Linked Note

auf Gesellschaften als Referenzschuldner

mit Barausgleich oder physischer Lieferung

ISIN DE000WGZ3KJ9

**WGZ BANK,
Ludwig-Erhard-Allee 20,
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

Die Emission in tabellarischer Übersicht	4
Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten	6
Anleihebedingungen.....	9
Besondere Definitionen zu § 6 der Endgültige Bedingungen	27
Besondere Definitionen zu § 7 der Endgültige Bedingungen	42

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 20. Juni 2011 für Inhaberschuldverschreibungen als

Single Name Credit Linked Note

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt einschließlich ggf. erstellter Nachträge festgelegte Bedeutung.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> verfügbar.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risiken“ und „Mit der Emittentin verbundene Risiken“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen treffen. Zudem ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile und den mathematischen Formeln inhaltlich in Gänze verstehen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass ein Anleger sein eingezahltes Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust des eingezahlten Kapitals und Zinsverluste erleidet.

In den Endgültigen Bedingungen kursiv geschriebene Begriffe werden nicht im Text selbst erklärt, sondern erst in den Besonderen Definitionen zu § 6/ 7 der Endgültigen Bedingungen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängig.

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank		
Typ/Kategorie der Wertpapiere	Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung in Form von Single Name Credit Linked Note auf Gesellschaften als Referenzschuldner mit Barausgleich oder physischer Lieferung		
ISIN Code	DE000WGZ3KJ9		
Serie	4		
Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten	Siehe „Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten“		
Besondere Risikohinweise zu dem bzw. den Referenzschuldner(n)	Keine		
Transaktionstyp	siehe nachfolgende Tabelle „Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten“		
Kreditereignis	Insolvenz Nichtzahlung Restrukturierung		
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen können vom 27.06.2011 fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.		
Valutierungstag	11.07.2011		
Endfälligkeit/Rückzahlung	20.06.2013		
Emissionswährung	EUR		
Emissionsvolumen	25.000.000,00		
Stückelung	250.000,00		
Mindestanlagevolumen	250.000,00		
Verzinsung	Zinslaufbeginn/Zinsperiode	Verzinsung/Zinssatz	Zinstermine
Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Kreditereignisbestimmungen bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:	11.07.2011 – 19.06.2013	2,875% p.a.	20.06. gj.
Zinsberechnungsmethode	actual/actual (ICMA-Regel 251)		

Anfänglicher Verkaufspreis	100,00 % (freibleibend)
Börsenplatz	Regulierter Markt, Düsseldorf

Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten

„Referenzschuldner“ ist	„Referenzverbindlichkeit“ ist in Bezug auf den Referenzschuldner die folgende Verbindlichkeit	„Transaktionstyp“ in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ist:
AXA Rating bei Verkaufsbeginn: Moody`s/ S&P/ Fitch: A / A2 / A-	Emittent: AXA SA Fälligkeit: 18.06.2013 Rang: nicht nachrangig Kupon: 6,00 % p.a. ISIN: XS0130738213	Europäische Gesellschaft
und sein jeweiliger bzw. seine jeweiligen <i>Rechtsnachfolger</i> gemäß §6(d)	und eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> gemäß §6(e)	

„Transaktionstyp“ bezeichnet die in der folgenden Tabelle aufgeführten Transaktionstypen

Referenzschuldner können nach Transaktionstypen geordnet werden, die bezüglich einer Kategorie von Referenzschuldnern bestimmte Bedingungen einheitlich für anwendbar bzw. nicht anwendbar erklären.

Transaktionstyp	Nordamerikanische Gesellschaft	Europäische Gesellschaft
Geschäftstage:	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, New York, TARGET-Geschäftstag.	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, TARGET-Geschäftstag.
Alle Garantien:	Nicht anwendbar	Anwendbar
Abwicklungsvoraussetzungen:	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar
Kreditereignisse:	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz; • Nichtzahlung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz; • Nichtzahlung; • Restrukturierung <i>Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar.</i>
Verbindlichkeitskategorie:	Aufgenommene Gelder	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeitsmerkmale:	Keine	Keine
Erfüllungszeitraum:	Standard, maximal 30 Geschäftstage	30 Geschäftstage
Lieferbare Verbindlichkeitskategorie:	Anleihe oder Darlehen	Anleihe oder Darlehen
Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Festgelegte Währung; • Ohne Bedingung; • Übertragbares Darlehen; • Zustimmungspflichtiges Darlehen; • Übertragbar; • Höchstlaufzeit: 30 Jahre; • Kein Inhaberpapier. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Festgelegte Währung; • Ohne Bedingung; • Übertragbares Darlehen; • Zustimmungspflichtiges Darlehen; • Übertragbar; • Höchstlaufzeit: 30 Jahre; • Kein Inhaberpapier.

Transaktionstyp	"Europäischen Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten"	"Westeuropäischen Staat"
Geschäftstage:	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, TARGET-Geschäftstag.	Sofern die Festgelegte Währung auf Euro lautet: London, TARGET-Geschäftstag.
Alle Garantien:	Anwendbar	Anwendbar
Abwicklungsvoraussetzungen:	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar	Bekanntgabe Öffentlicher Informationen ist anwendbar
Kreditereignisse:	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtzahlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtzahlung;

	<p><i>Nachfristverlängerung: anwendbar;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten; • Nichtanerkennung bzw. Moratorium; • Restrukturierung <p><i>Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern: Nicht anwendbar.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtanerkennung bzw. Moratorium; • Restrukturierung.
Verbindlichkeits-kategorie	Anleihe	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeits-merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Keine Inlandswährung; • Kein Inländisches Recht; • Keine Inlandsemission. 	Keine
Erfüllungszeitraum:	Standard, maximal 30 Geschäftstage	30 Geschäftstage
Lieferbare Verbindlichkeitskategorie:	Anleihe	Anleihe oder Darlehen
Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Festgelegte Währung; • Kein Inländisches Recht; • Ohne Bedingung; • Keine Inlandsemission; • Übertragbar; • Kein Inhaberpapier. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Nachrangig; • Ohne Bedingung; • Übertragbares Darlehen; • Zustimmungspflichtiges Darlehen; • Übertragbar; • Höchstlaufzeit: 30 Jahre; • Kein Inhaberpapier.

Anleihebedingungen

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

ISIN: DE000WGZ3KJ9

§ 1

Form und Nennbetrag

- (a) Die 2,875 % Single Name Credit Linked Note auf Gesellschaften als Referenzschuldner mit Barausgleich oder physischer Lieferung von 2011/2013 Serie 4 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 25.000.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in 100 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 250.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (b) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin*.

§ 2

Status

- (a) Die Schuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige *Verbindlichkeiten* der *Emittentin* dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen *Verbindlichkeiten* der *Emittentin*. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden *Verbindlichkeiten* (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen *Verbindlichkeiten*) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) Die Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängig und werden gemäß § 3(a) in Höhe des Zinssatzes verzinst und gemäß § 4 in Höhe des Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt, es sei denn, dass ein *Kreditereignis* gemäß § 6 bezüglich des *Referenzschuldners* eintritt und die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf dieses *Kreditereignis* gemäß § 6(b) vor dem jeweiligen *Zinszahlungstag* oder dem *Endfälligkeitstag* erfüllt sind. In diesem Fall werden die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* auf die Schuldverschreibungen danach gemäß § 3(b) und § 4(b) bestimmt.

"Referenzschuldner" ist jede in den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten als solche bezeichnete Person, jeder als solcher bezeichnete *Staat* und jedes als solches bezeichnetes Gesellschaften und ihr/ sein jeweiliger bzw. ihre/

seine jeweiligen *Rechtsnachfolger*, die entweder (a) an oder nach dem Valutierungstag von der Berechnungsstelle gemäß § 6(d) festgestellt werden oder (b) hinsichtlich derer *ISDA* an oder nach dem Valutierungstag öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee in Bezug auf einen *Antragstag* auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis entschieden hat, dass dieser bzw. diese jeweils gemäß dem Regelwerk *Rechtsnachfolger* gemäß § 6(d) wird bzw. werden.

"Referenzverbindlichkeit" ist in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit* des jeweiligen *Referenzschuldners*, wie in den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten als solche bezeichnet, und eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 6(e).

- (c) Transaktionstyp Systematik: Regelungen in diesen Bedingungen, die unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit und/oder der genaueren Spezifizierung eines *Transaktionstyps* stehen, gelten nach Maßgabe der Inhalte der auf den jeweiligen *Transaktionstyp* anwendbaren Tabelle „Informationen bezüglich der *Referenzschuldner* und *Referenzverbindlichkeiten*“ unter „Emission in tabellarischer Übersicht“ als entsprechend vervollständigt.

"Transaktionstyp" hat die Bedeutung, wie sie diesem Begriff in den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten zugewiesen wurde.

- (d) ISDA Interpretation: Die Bestimmungen in § 6 und § 7 beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht werden.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerten bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Gesellschaften, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht ("*ISDA-Bedingungen*"). *ISDA* Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst, unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von *ISDA-Bedingungen* wird unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("*ISDA-Verlautbarungen*"), und/oder durch Entscheidungen eines von *ISDA* gebildeten und mit *Händlern* und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees ("*Entscheidungskomitee*"), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den *ISDA* Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu *entscheiden* ("*Komitee-Entscheidungen*"). Die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees, die Zuständigkeit des Entscheidungskomitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komitee-Entscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den *ISDA-Bedingungen* (in der von *ISDA* jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das "*Regelwerk*").

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung dieser Bedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Komitee-Entscheidungen berücksichtigen. Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, wenn sie bei der Anwendung der Bedingungen *ISDA-Verlautbarungen* oder Komitee-Entscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

§ 3 Zinsen

(a) Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Kreditereignisbestimmungen in § 3 (b) bezogen auf ihren Nennbetrag

vom 11.07.2011 bis zum 19.06.2013 (einschließlich) mit 2,875% p.a. verzinst.

Zinszahlungstag bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention und unter der Voraussetzung, dass der betreffende *Zinszahlungstag* nicht gemäß § 6(c) oder der Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* verschoben wird und soweit diese Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, jeweils den 20.06. eines jeden Jahres, beginnend mit dem 20.06.2012 und endend mit dem 20.06.2013.

(b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

(i) Ist ein *Kreditereignis* gemäß § 6(a) in Bezug auf den *Referenzschuldner* eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf dieses *Kreditereignis* gemäß § 6(b) vor dem jeweiligen *Zinszahlungstag* bzw. dem betreffenden *Nachfristverlängerungstag* erfüllt, werden die Schuldverschreibungen ab dem unmittelbar dem Ereignis-Feststellungstag vorausgehenden *Zinszahlungstag* oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, ab dem Valutierungstag nicht weiter verzinst.

(ii) Folgen einer Verschiebung im Falle einer Potenziellen Nichtzahlung oder einer *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*:

Wurde ein *Zinszahlungstag* gemäß § 6(c) bei einer *Potenziellen Nichtzahlung* verschoben obwohl ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht innerhalb der maßgeblichen *Erklärungsfrist* eingetreten ist, zahlt die *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* den entsprechenden Zinsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden *Zinszahlungstag* gezahlt worden wäre. Die *Emittentin* ist aufgrund einer solchen Verschiebung eines *Zinszahlungstages* nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen; insbesondere endet die Verzinsung an dem Tag, der ohne eine solche Verschiebung der *Endfälligkeitstag* gewesen wäre.

Zur Klarstellung: Tritt ein Ereignis- Feststellungstag aufgrund eines *Kreditereignisses* *Nichtzahlung* oder *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* innerhalb der maßgeblichen *Erklärungsfrist* ein, dann gilt dieser § 3(b) in Bezug auf diejenige *Zinsperiode*, in dem die *Potenzielle Nichtzahlung* oder *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist.

Als Berechnungsstelle fungiert die *Emittentin*.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz e) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251).

(d) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.

(e) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGETSystem geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (f) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 4

Rückzahlung

- (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit und Ausbleiben eines relevanten *Kreditereignisses*

Soweit nicht gemäß § 5 zuvor zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich § 4(b) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20.06.2013 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt, unter der Voraussetzung, dass der *Endfälligkeitstag* nicht gemäß § 6(c) bei einer *Potenziellen Nichtzahlung* oder als Folge des Eintritts der Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* bei einer *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, wie in den Besonderen Definitionen zu § 6 der Bedingungen definiert, auf den *Verlängerungstag* verschoben wird.

Zur Klarstellung: Tritt ein Ereignis-Feststellungstag aufgrund eines *Kreditereignisses Nichtzahlung* oder *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* innerhalb der maßgeblichen *Erklärungsfrist* ein, dann gilt dieser § 4 in Bezug auf denjenigen maßgeblichen Zeitraum, in dem die Potenzielle Nichtzahlung oder *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist.

Der *Rückzahlungsbetrag* in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibungen (der "Rückzahlungsbetrag").

- (b) Rückzahlung bei Eintritt eines relevanten *Kreditereignisses*

Ist ein *Kreditereignis* in Bezug auf den *Referenzschuldner* eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein solches *Kreditereignis* vor dem *Endfälligkeitstag* erfüllt, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 4(a) frei.

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zurückzuzahlen:

(i) falls eine *Auktion* durchgeführt wird und ein *Auktions-Endkurs Feststellungstag* eintritt, durch *Zahlung* des *Barausgleichsbetrags* am *Auktions-Barausgleichstag* gemäß § 7;

oder

(ii) falls keine *Auktion* durchgeführt wird, durch Lieferung des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages (bzw. den entsprechenden Währungsbetrag eines solchen Betrages) der in einer entsprechenden, nach § 10 bekanntgegebenen Erklärung (die "Lieferungserklärung") bezeichneten Lieferbaren *Verbindlichkeiten* in einem Gesamtbetrag, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht ausschließlich von der Berechnungsstelle bestimmter aufgelaufener (und noch unbezahlter) Zinsen bis zum *Übertragungstag* oder (ii) durch *Zahlung* des Lieferungsersatzabrechnungsbetrages am *Übertragungstag* gemäß § 7.

Eine *Auktion* gilt als nicht durchgeführt, wenn (a) ein *Auktions-Absagetag* eintritt, (b) ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* eintritt, (c) *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee nach einem *Antragstag* auf *Entscheidung über Kreditereignis* entschieden hat, über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition "*Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis*" beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen, (d) gemäß § 6(b)(ii) ein Ereignis-Feststellungstag festgestellt wurde und an oder vor dem dritten *Geschäftstag* nach dem Ereignis-

Feststellungstag kein *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* eingetreten ist oder (e) ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 6(b)(ii) bestimmt wurde.

Die *Emittentin* kann den *Anleihegläubigern* jeweils gemäß § 10 mitteilen (eine solche Mitteilung wird jeweils als "Lieferungsänderungserklärung" bezeichnet), dass sie eine oder mehrere in der Lieferungserklärung bzw. einer früheren Lieferungsänderungserklärung genannte Lieferbare *Verbindlichkeiten* oder deren nähere Beschreibung(en) ganz oder teilweise ersetzt (soweit die betreffende Lieferbare *Verbindlichkeit* bei Wirksamwerden der Lieferungsänderungserklärung nicht bereits geliefert wurde). Eine Lieferungsänderungserklärung enthält eine geänderte nähere Beschreibung jeder als Ersatz dienenden Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* liefert (jeweils eine "Lieferbare Ersatz-Verbindlichkeit") und gibt darüber hinaus den Ausstehenden Betrag jeder in der Lieferungserklärung bzw. einer früheren Lieferungsänderungserklärung genannten Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die ersetzt wird, an (in Bezug auf eine solche Lieferbare *Verbindlichkeit* jeweils der "Ausstehende Betrag der Ersetzten Lieferbaren Verbindlichkeit").

Der Ausstehende Betrag jeder in einer Lieferungsänderungserklärung genannten Lieferbaren Ersatz-Verbindlichkeit wird bestimmt, indem der betreffende *Ausstehende Betrag der Ersetzten Lieferbaren Verbindlichkeit* mit dem Geänderten *Wechselkurs* multipliziert wird. Eine Lieferungsänderungserklärung muss stets an oder vor dem (ohne Berücksichtigung von Änderungen infolge der Lieferungsänderungserklärung bestimmten) *Übertragungstag* wirksam werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die *Emittentin* Fehler oder Widersprüche in der näheren Beschreibung jeder in der Lieferungserklärung bzw. einer Lieferungsänderungserklärung enthaltenen Lieferbaren *Verbindlichkeit* durch Mitteilung gegenüber den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 vor dem betreffenden *Liefertag* berichtigen, wobei eine solche Berichtigungsmittteilung keine Lieferungsänderungserklärung darstellt.

- (c) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 5

Kündigung/ Vorzeitige Rückzahlung

- (a) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die *Anleihegläubiger* noch für die *Emittentin* ordentlich kündbar.
- (b) Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Besonderen Beendigungsgrundes

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes kann die *Emittentin* die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Vorzeitigen *Rückzahlungsbetrag* zurückzahlen, nachdem sie die entsprechende Absicht den *Anleihegläubigern* mindestens 5, aber höchstens 30 Tage zuvor gemäß § 10 unwiderruflich mitgeteilt hat.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet eine *Gesetzesänderung*.

"Gesetzesänderung" steht dafür, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Valutierungstag (A) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben feststellt, dass (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines für die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments rechtswidrig geworden ist, (2) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder

sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" der Schuldverschreibungen gemäß § 5(c) ist der festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegte marktgerechte Wert der Schuldverschreibungen. Die Anpassung erfolgt entweder (i) unmittelbar vor einer solchen vorzeitigen Rückzahlung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder (ii), sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Rückzahlung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze einer maßgeblichen Terminbörse, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen. Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind unter anderem Kreditderivate oder sonstige Instrumente gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen Schuldverschreibungen absichern oder finanzieren.

- (c) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (i) die *Emittentin* Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (ii) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (iii) die *Emittentin* ihre *Zahlungen* einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (iv) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die *Emittentin* bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (v) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser *Anleihe* eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der *Emittentin* eine entsprechende schriftliche Erklärung *übergeben* oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 6

Bestimmungen über Kreditereignisse, Abwicklungsvoraussetzungen, Ersetzung eines Referenzschuldners und einer Referenzverbindlichkeit

(a) Kreditereignisse

Der Eintritt eines *Kreditereignisses* und die Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen entsprechend den in § 3 (b) genannten Anforderungen für eine Aufhebung der Verzinsung der Schuldverschreibungen und in § 4 (b) genannten Anforderungen für eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch *Zahlung des Barausgleichsbetrags* am *Barausgleichstag* gemäß den Bestimmungen des § 7 werden nach Maßgabe dieses § 6(a), § 6(b) sowie der Besonderen Definitionen zu § 6 bestimmt.

(i) Kreditereignis

Ein *Kreditereignis* tritt nach Maßgabe dieser Bedingungen in Bezug auf einen *Referenzschuldner* ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eines der nachfolgenden und in den Besonderen Definitionen zu § 6 definierten Ereignisse eingetreten ist, sofern in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* ein solches *Kreditereignis* gemäß den Informationen bezüglich der Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten als "Anwendbares Kreditereignis" gemäß dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* anwendbar ist:

(1) *Insolvenz*

(2) *Nichtzahlung*

oder

(3) *Restrukturierung*

(jedes ein "Kreditereignis").

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(A) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen;

(B) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer Primärverbindlichkeit;

(C) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, mit tatsächlicher oder offenkundiger Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(D) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

(b) Abwicklungsvoraussetzungen

(i) Die "Abwicklungsvoraussetzungen" sind in Bezug auf einen *Referenzschuldner* mit dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages gemäß den Bedingungen und den genannten Fristen erfüllt.

(ii) Der "Ereignis-Feststellungstag" ist in Bezug auf ein Kreditereignis

(A) vorbehaltlich von Absatz (B) der erste Tag, an dem sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*, die Bekanntgabe Öffentlicher

Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekanntgegeben wurde und wirksam ist entweder während der *Erklärungsfrist* oder des Zeitraums ab dem Tag (einschließlich), an dem *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee* entschieden hat über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition „Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis“ beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen,

oder

- (B) sofern eine *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird: der *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis*, falls die *Kreditereignis-Mitteilung* und nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*, die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekannt gegeben werden und an oder vor dem Ausübungstichtag wirksam sind.

Die Regelungen in Absatz (B) gelten jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(X) An oder vor dem Tag, an dem die *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, darf sich kein Endfälligkeitstag ereignet haben;

(Y) für den Fall, dass an dem Tag, an dem die *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, ein Bewertungstag eingetreten ist, gilt ein Ereignis-Feststellungstag ausschließlich für den Teil eines etwaigen Festgelegten Nennbetrages als erfüllt, in Bezug auf den sich kein Bewertungstag ereignet hat;

(Z) und die *Emittentin* hat nicht bereits eine *Kreditereignis-Mitteilung* an die *Anleihegläubiger* übermittelt, in der *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* genannt ist, es sei denn (1) die in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Restrukturierung* ist gleichzeitig Gegenstand einer Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt eines *Antragstags auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat, oder (2) der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* genannte Ausübungsbetrag ist niedriger als der zu dem betreffenden Zeitpunkt ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*.

Die Bekanntgabe Öffentlicher Information gilt dabei als seitens der *Emittentin* abgegeben, wenn *ISDA* an oder vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* (einschließlich vor dem Valutierungstag) öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine seiner *Verbindlichkeiten* ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt.

Falls gemäß diesem § 6(b) (ii) für verschiedene Teile des ausstehenden Festgelegten Nennbetrages unterschiedliche Ereignis-Feststellungstage festgelegt wurden, werden die Rechte und Verpflichtungen der *Emittentin* mit Wirkung ab jedem der Ereignis-Feststellungstage separat für jeden entsprechenden Teil bestimmt.

- (iii) "Ausübungstichtag" bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis

(A) ist das betreffende *Kreditereignis* keine *Restrukturierung* oder ist das *Kreditereignis* eine *Restrukturierung* und ist Teil 3 (Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit) der Besonderen Definitionen zu § 7 nicht, wie in den Bestimmungen des anwendbaren *Transaktionstyps* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* näher beschrieben, anwendbar, den anwendbaren der folgenden Tage:

(I) den *Geschäftstag* vor einem etwaigen *Auktions-Endkurs-Feststellungstag*; oder

(II) den *Geschäftstag* vor einem etwaigen *Auktions-Absagetag*; oder

(III) den Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* folgt,

oder

(B) ist das betreffende *Kreditereignis* eine *Restrukturierung* und ist der Absatz Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit der Besonderen Definitionen zu § 7, wie in den Bestimmungen des anwendbaren *Transaktionstyps* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* näher beschrieben, anwendbar, entweder:

(I) falls das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass *Auktions-Abwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden können, den Tag, der fünf *Geschäftstage* nach dem Tag liegt, an dem *ISDA* die für die betreffenden *Auktions-Abwicklungsbedingungen* geltende *Endgültige Liste* gemäß dem Regelwerk veröffentlicht; oder

(II) falls ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* gemäß § 6 (a) der Definition von "*Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion*" eintritt, den Tag, der 21 Kalendertage nach dem betreffenden *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* liegt.

(iv) Wenn ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* eingetreten ist, kann die *Emittentin* bezüglich dieses *Kreditereignisses* durch *Restrukturierung* mehrere *Kreditereignis-Mitteilungen* übermitteln, wobei jede dieser *Kreditereignis-Mitteilungen* die Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrages* angibt, auf den sich die betreffende *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht (der "Ausübungsbetrag" im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die ein *Kreditereignis Restrukturierung* beschreibt).

Falls die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* zugestellt hat, in der ein Ausübungsbetrag angegeben wird, der niedriger als der ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag* ist, so werden die Bedingungen mit Wirkung zu dem Tag, an dem diese *Kreditereignis-Mitteilung* wirksam wird, so ausgelegt, als ob die Schuldverschreibungen in zwei verschiedene Teile aufgeteilt werden und

(A) in Bezug auf den Teil, für den eine *Kreditereignis-Mitteilung* zugestellt wurde und

(I) Bezugnahmen auf den *Referenzschuldner-Nennbetrag* als Bezugnahmen auf den Ausübungsbetrag gelten und

(II) Bezugnahmen auf den Festgelegten Nennbetrag als Bezugnahmen auf einen Betrag gelten, der sich durch Multiplikation des Festgelegten Nennbetrages mit dem Quotienten aus dem Ausübungsbetrag und dem zuvor anwendbaren *Referenzschuldner-Nennbetrag* ergibt, und

(B) in Bezug auf den Teil, für den keine *Kreditereignis-Mitteilung* zugestellt wurde

(I) Bezugnahmen auf den *Referenzschuldner-Nennbetrag* als Bezugnahmen auf den um den Ausübungsbetrag reduzierten ausstehenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten und

(II) Bezugnahmen auf den Festgelegten Nennbetrag als Bezugnahmen auf einen Betrag gelten, der sich durch Multiplikation des Festgelegten Nennbetrages mit dem Quotienten des in (B)(I) beschriebenen Betrages und dem ursprünglichen *Referenzschuldner-Nennbetrag* ergibt.

Anschließend nimmt die Berechnungsstelle Änderungen der Bedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Zweck der Schuldverschreibungen zu erhalten.

Zur Klarstellung:

(1) Die Schuldverschreibungen werden nach einer solchen teilweisen Ausübung nur teilweise gemäß § 4(b) zurückgezahlt und in Höhe des dann ausstehenden Festgelegten Nennbetrages ab dem unmittelbar vorausgehenden *Zinszahlungstag* bzw. dem Valutierungstag verzinst.

(2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein anderes *Kreditereignis* als *Restrukturierung* können nach einer solchen teilweisen Ausübung weiterhin mit Wirkung

auf den danach ausstehenden Festgelegten Nennbetrages bzw. *Referenzschuldner-Nennbetrag* in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt werden.

Der "Ausübungsbetrag" im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die ein anderes *Kreditereignis* als eine *Restrukturierung* beschreibt, muss gleich hoch sein wie der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag* (und nicht nur ein Teil davon). Der Ausübungsbetrag im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die eine *Restrukturierung* beschreibt, muss ein Betrag in Höhe von mindestens 1.000.000 Einheiten der Währung des *Referenzschuldner-Nennbetrages* (bzw. bei japanischen Yen 100.000.000 Einheiten) oder eines ganzzahligen Vielfachen davon oder ein Betrag in Höhe des gesamten zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden *Referenzschuldner-Nennbetrages* sein.

(c) Nachfrist bei Potenzieller Nichtzahlung

In dem Fall, dass vor einem *Zinszahlungstag* oder dem *Endfälligkeitstag* der Schuldverschreibungen eine *Potenzielle Nichtzahlung* in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* eintritt, für die eine *Nachfrist* Anwendung findet und diese *Nachfrist* nicht am oder vor diesem *Zinszahlungstag* bzw. *Endfälligkeitstag* abläuft, wird dieser *Zinszahlungstag* bzw. *Endfälligkeitstag* auf den *Nachfristverlängerungs-Tag* verschoben (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* "Nachfristverlängerung" anwendbar ist). Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 den Eintritt einer *Potenziellen Nichtzahlung* und den *Nachfristverlängerungs-Tag* mitteilen.

(d) Ersetzung eines *Referenzschuldners*

- (i) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses in Bezug auf den *Referenzschuldner* erfolgt eine Ersetzung des betroffenen *Referenzschuldners* durch einen *Rechtsnachfolger*.
- (ii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein *Rechtsnachfolger* hinsichtlich eines *Referenzschuldners* identifiziert, wird die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen einen dieser *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* für die Zwecke der Schuldverschreibungen bestimmen.
- (iii) Für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* (der „Fortbestehende Referenzschuldner“) *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* (der „Betroffene Referenzschuldner“) wird, bleibt dieser Fortbestehende *Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* gemäß diesem § 6(d) unberücksichtigt. Sofern die Berechnungsstelle keinen *Rechtsnachfolger* für den vom Rechtsnachfolge-Ereignis betroffenen *Referenzschuldner* identifizieren kann, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Ersatz-*Referenzschuldner* (der "Ersatz-Referenzschuldner") als *Rechtsnachfolger* des Betroffenen *Referenzschuldners* nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen der *Anleihegläubiger* zu bestimmen und die Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit dies nach der Ansicht der Berechnungsstelle erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Zweck der Schuldverschreibungen zu erhalten. Bestimmt die Berechnungsstelle keinen Ersatz-*Rechtsnachfolger*, dann gilt der Betroffene *Referenzschuldner* mit Eintritt des Tages des Rechtsnachfolge-Ereignisses nicht mehr als *Referenzschuldner* für die Zwecke der Schuldverschreibungen.
- (iv) "Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet (1) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristische Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt oder (2) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung,

Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare *Rechtsnachfolger* des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Rechtsnachfolge-Ereignis kein Ereignis ein, (A) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis oder (B) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis eintritt) vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis liegt.

(v) "Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische(n) Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

(1) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*,

(2) Übernimmt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und nicht mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*,

(3) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*,

(4) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*,

(5) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge des Rechtsnachfolge-Ereignisses nicht ausgetauscht;

(6) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten *Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige

Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Die Berechnungsstelle wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen Rechtsnachfolge-Ereignis Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nachdem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die oben aufgeführten relevanten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder sonstiger Rechtsträger die Bestimmungen von (v) erfüllt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum betreffenden Zeitpunkt entweder

(A) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* zu bestimmen (ggf. so lange, bis *ISDA* anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen) oder

(B) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Bestimmung der Einhaltung der oben aufgeführten relevanten Schwellenwerte bzw. die zur Bestimmung der bzw. des nach (6) qualifizierten juristischen Person oder Rechtsträgers herangezogen werden, verwendet die Berechnungsstelle hinsichtlich jeder in einer solchen Berechnung einbezogenen Relevanten *Verbindlichkeit* den in der Besten Zugänglichen Information aufgeführten, hinsichtlich der betreffenden Relevanten *Verbindlichkeit* geschuldeten Betrag.

(vi) In Bezug auf einen *Staat* als *Referenzschuldner* bezeichnet "*Rechtsnachfolger*" jede juristische

Person oder jeden Rechtsträger, die bzw. der durch ein Rechtsnachfolge-Ereignis direkter oder indirekter *Rechtsnachfolger* dieses *Referenzschuldners* wird, unabhängig davon, ob ein solcher *Rechtsnachfolger* Verpflichtungen dieses *Referenzschuldners* übernimmt. Die Berechnungsstelle wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen Rechtsnachfolge-Ereignis Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage, nachdem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, ggf. jeden *Staat* und/oder jede juristische Person oder sonstigen Rechtsträger bestimmen, der bzw. die die Voraussetzungen für einen *Rechtsnachfolger* eines *Staates* erfüllt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum betreffenden Zeitpunkt entweder (A) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* zu bestimmen (ggf. so lange, bis *ISDA* anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen) oder (B) *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt.

(vii) Sofern (1) eine *Referenzverbindlichkeit* angegeben wurde, (2) ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* dieses *Referenzschuldners* ermittelt wurden, und (3) einer oder mehrere dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen haben,

wird eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* gemäß § 6 (e) bestimmt.

(e) Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit

(i) Sofern (A) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird, oder (B) nach Ansicht der Berechnungsstelle

(I) die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden (auf andere Weise als durch planmäßige *Rückzahlung*, Amortisierung oder Vorauszahlungen),

(II) eine *Referenzverbindlichkeit* eine die Primärverbindlichkeit sichernde *Qualifizierte Garantie* des betreffenden *Referenzschuldners* ist (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*) und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie dieses *Referenzschuldners* auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* entfallen oder

(III) ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet,

wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen (eine "Ersatz-Referenzverbindlichkeit"). Die Ersetzung(en) bezieht bzw. beziehen sich ausschließlich auf die betroffene *Referenzverbindlichkeit* und hat bzw. haben keine Auswirkungen auf die *Referenzverbindlichkeiten* anderer *Referenzschuldner*.

(ii) Jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sind *Verbindlichkeiten*, die

(1) im Hinblick auf die Rangfolge der *Zahlungsverpflichtung* untereinander und mit der betreffenden *Referenzverbindlichkeit* im gleichen Rang stehen, wobei die Rangfolge der *Zahlungsverpflichtung* dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand; (die Rangfolge der *Zahlungsverpflichtung* nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt),

(2) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und *Zahlungsverpflichtungen* aus den Bedingungen nach dem Ermessen der Berechnungsstelle so weit wie möglich aufrechterhalten und

(3) die *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* sind (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf diesen *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*)).

Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die Berechnungsstelle bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

(iii) Wenn eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die Berechnungsstelle bis zum Eintritt des Endfälligkeitstages oder, falls später, des *Verlängerungstages* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.

(iv) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung diese *Referenzverbindlichkeit* nicht in eine andere *Verbindlichkeit* umgewandelt.

- (v) Die Berechnungsstelle wird die *Anleihegläubiger* spätestens zu einem angemessenen und praktisch möglichen Zeitpunkt vor Abgabe einer *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß § 10 über die Ersetzung einer *Referenzverbindlichkeit* und etwaige vorgenommenen Anpassungen oder Berechnungen unterrichten.

(f) Bekanntmachungen

Alle Mitteilungen an *Anleihegläubiger* gemäß den Bestimmungen dieses § 6 und des § 7 sind entsprechend den Bestimmungen des § 10 bekannt zu machen. Darüber hinaus gilt Folgendes: Sofern die Schuldverschreibungen zur *Notierung*, zum Handel und/oder zur Kursfeststellung durch eine Börsenzulassungsbehörde, eine Börse und/oder ein *Notierungssystem* zugelassen sind, und:

- (1) eine *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* erfolgt;
- (2) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* entsteht;
- (3) eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt; oder
- (4) eine *Lieferungserklärung* erfolgt, oder
- (5) eine *Kreditereignis-Mitteilung* nach *Restrukturierung* erfolgt

so teilt die Berechnungsstelle dieses Ereignis der maßgeblichen Börsenzulassungsbehörde, der Börse und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem mit und übergibt der maßgeblichen Börsenzulassungsbehörde, Börse und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem hinsichtlich der vorstehend in (3) bis (5) beschriebenen Ereignisse eine Kopie der *Kreditereignis-Mitteilung* und der *Kreditereignis-Mitteilung* nach *Restrukturierung* bzw. der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium*.

§ 7

Abwicklung bei Kreditereignis, Barausgleich

Die nachfolgend verwendeten Begriffe haben die ihnen in den "Besonderen Definitionen zu § 7" zugewiesene Bedeutung.

(a) Abwicklung, Barausgleich

- (i) Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* am *Barausgleichstag* den *Barausgleichsbetrag* in Bezug auf den von einem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner* zahlen.
- (ii) Der "*Barausgleichsbetrag*" in Bezug auf den *Referenzschuldner*, bezüglich dessen ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, ist der wie folgt durch die Berechnungsstelle festgelegte Betrag je Schuldverschreibung:

- falls eine *Auktion* durchgeführt wird und ein *Auktions-Endkurs Feststellungstag* eintritt gilt Folgendes:

Festgelegter Nennbetrag x *Auktions-Endkurs* x Ausübungsanteil;

oder

- falls keine *Auktion* durchgeführt wird, gilt Folgendes:

Die Emittentin wird gemäß und vorbehaltlich dieses § 7 am Übertragungstag den jeweiligen *Anleihegläubigern* den Lieferungsbetrag und einen etwaigen Barbetrag in Bezug auf die der Rückzahlung unterliegenden Schuldverschreibungen frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen, Ansprüchen und Lasten (einschließlich unter anderem von Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme derjenigen Einreden, die auf einer der in § 6(a) bezeichneten Grundlagen beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder, sofern anwendbar, eines Primärschuldners) liefern oder für eine solche Lieferung sorgen.

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und der Zahlstelle den gemäß den Besonderen Definitionen zu § 7 bestimmten Lieferungsbetrag, den die Emittentin

gemäß § 4(b) an jeden Anleihegläubiger zu liefern hat, und – sofern einschlägig – den etwaigen Barbetrag mitteilen.

Eine Auktion gilt als nicht durchgeführt, wenn (a) ein Auktions-Absagetag eintritt, (b) ein *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* eintritt, (c) ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee nach einem Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis entschieden hat, über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen, (d) gemäß § 6(b)(ii) ein Ereignis-Feststellungstag festgestellt wurde und an oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem Ereignis-Feststellungstag kein Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis eingetreten ist oder (e) ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 6(b)(ii)(B) bestimmt wurde.

Die *Emittentin* wird jeweils die ausgewählte *Lieferbare Verbindlichkeit*, eine nähere Beschreibung und/ oder den Endkurs bzw. Auktion-Endkurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit bzw. der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* den Anleihegläubigern gemäß § 10 bekannt geben. Verweise in diesen Bedingungen auf "Lieferungserklärung" sind als Verweise auf eine solche Mitteilung, in der die Emittentin die ausgewählte *Lieferbare Verbindlichkeit* beschreibt und bekannt gibt, zu interpretieren.

Hierbei gilt:

"Auktions-Endkurs" ist in Bezug auf einen *Referenzschuldner* der etwaige Kurs, der gemäß einer *Auktion* und den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* als *Auktions-Endkurs* festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den Ausstehenden Kapitalbetrag (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* festgelegten Preisbildungsschritte) und nicht des Nennbetrags (face amount), Lieferbarer Verbindlichkeiten).

"Ausübungsanteil" ist der Quotient aus Ausübungsbetrag (wie in § 6 (b) (ii) definiert) und *Referenzschuldner-Nennbetrag*.

"Endkurs" ist der nach der anwendbaren *Bewertungsmethode* am *Barausgleich-Bewertungstag* zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* ermittelte Kurs der der von der *Emittentin* bestimmten *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

(iii) Die anwendbare *Bewertungsmethode* (die "*Bewertungsmethode*") ist in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* *Höchstbewertung*.

Wenn unter den gemäß § 7(b) eingeholten *Quotierungen* auch *Gewichtete Durchschnittsquotierungen* oder weniger als zwei Vollquotierungen sind, so gilt als *Bewertungsmethode* *Marktbewertung*.

(b) Übertragungsverfahren

Die Lieferung Lieferbarer Verbindlichkeiten erfolgt an das jeweilige Clearing System zwecks Einbuchung in die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Übertragungstag gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Schuldverschreibungen. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden für die jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Emittentin wird durch die Lieferung der jeweiligen Lieferbaren Verbindlichkeiten an das jeweilige Clearing System von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern frei

(c) Beim Transfer entstehende Bruchteile

Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten, die nicht teilbar sind, werden bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht geliefert. Jeder solche Bruchteil wird auf die nächste ganze Zahl oder Einheit der vom Lieferbetrag umfassten Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet..

(d) Übertragungskosten

Jeder Anleihegläubiger hat alle im Zusammenhang mit der Übertragung des Lieferungsbetrages anfallenden Stempel-, Übertragungs- und Registrierungs- und sonstigen Steuern und Gebühren sowie alle Auslagen der Emittentin und der Zahlstelle bei der Übertragung des Lieferungsbetrages (die "Übertragungskosten") zu tragen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle wird bezüglich der Übertragung des Lieferungsbetrages eine Gebühr erheben.

(e) Übertragungsstörung / Aussetzung der Abwicklung

Bei Eintritt einer Übertragungsstörung am Übertragungstag wird ausschließlich im Zusammenhang mit diesem § 7 der Übertragungstag in Bezug auf den Lieferungsbetrag auf den nächsten Kalendertag, an dem eine Übertragung mittels eines nationalen oder internationalen Abwicklungssystems oder in einer sonstigen wirtschaftlich angemessenen Weise erfolgen kann, verschoben.

Gibt ISDA nach der Festlegung eines Ereignis-Feststellungstags gemäß § 6(b)(ii)(A), jedoch vor dem Übertragungstag oder ggf. einem Barausgleich-Bewertungstag, öffentlich bekannt, dass gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über die in den Absätzen (a) und (b) der Definition "Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" beschriebenen Sachverhalte zu bestimmen, werden die die Abwicklung betreffenden zeitlichen Vorgaben der Bedingungen, solange gehemmt und ausgesetzt, bis ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee diese Sachverhalte entschieden hat oder (b) entschieden hat, über die diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Während eines solchen Aussetzungszeitraums ist die Emittentin nicht verpflichtet, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Schuldverschreibungen zu ergreifen. Nachdem ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee (i) die diese Sachverhalte entschieden hat oder (ii) entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, werden die zeitlichen Vorgaben der Bedingungen, die die Erfüllung betreffen, die zuvor gehemmt oder ausgesetzt worden waren, am nächsten auf die entsprechende Bekanntgabe durch ISDA folgenden Geschäftstag wieder aufgenommen.

(f) Unmöglichkeit und Rechtswidrigkeit

(i) Sofern zu einem Zeitpunkt, an dem ein Lieferungsbetrag zu übertragen ist, diese Übertragung gemäß den Gesetzen einer einschlägigen Rechtsordnung rechtswidrig ist und die Emittentin alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternommen hat, den Lieferungsbetrag zu übertragen, wird die Emittentin in Bezug auf diesen Lieferungsbetrag (die "Nichtübertragbare Verbindlichkeit") zahlen.

(ii) Die anwendbare Bewertungsmethode ("Bewertungsmethode") ist Höchstbewertung. Wenn unter eingeholten Quotierungen auch Gewichtete Durchschnittsquotierungen oder weniger als zwei Vollquotierungen sind, so gilt als Bewertungsmethode Marktbewertung.

§ 8

Zahlungen

- (a) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der *Emittentin* an die *CBF* zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen.
- (b) Alle *Zahlungen* von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für *fällige Teilschuldverschreibungen* wird auf sechs Jahre verkürzt.

Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur *Zahlung* vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf, voraussichtlich die Börsen-Zeitung veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 11

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die *Emittentin* behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Anleihen* mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die *Emittentin* das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche *Anleihe* bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 12

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der auf Grund der Schuldverschreibungen bestehenden *Zahlungsverpflichtungen* erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 10 veröffentlicht wurde;

(b) Bezugnahmen

Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (a) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die *Emittentin* als eine solche auf die Neue *Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den *Staat*, in welchem die Neue *Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 10 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere Neue *Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei. Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

§ 13

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der *Anleihegläubiger* Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen Bedingungen enthaltene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (5) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Bedingungen kann die *Emittentin* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* berichtigen oder ergänzen.
- (6) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 der Bedingungen bekannt gemacht.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Besondere Definitionen zu § 6 der Endgültige Bedingungen

1. Auf die Kreditereignisse gemäß § 6(a) der Endgültige Bedingungen anzuwendende Definitionen

Eine "**Insolvenz**" im Sinne des § 6 liegt vor, wenn

- der *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- der *Referenzschuldner* insolvent oder überschuldet ist, oder es unterlässt, oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei *Fälligkeit* zu bezahlen;
- der *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder *Insolvenzvergleich* mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- durch oder gegen den *Referenzschuldner* ein Verfahren zur *Insolvenz-* oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner *Insolvenz-* oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird, oder bezüglich des *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt, oder das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- der *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- der *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 30 Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in zuvor genannten Punkten (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (Event of Default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.

"Verbindlichkeitsverletzung" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (Event of Default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig gestellt werden können; der Zahlungsverzug eines Referenzschuldners unter einer oder mehreren seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.

Eine **"Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.

"Nichtanerkennung bzw. Moratorium" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind: (i) wenn ein befugter leitender Angestellter des Referenzschuldners oder einer *Regierungsbehörde* (x) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder (y) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein *Moratorium*, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und (ii) wenn eine *Nichtzahlung* oder eine Restrukturierung (jeweils ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrages) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* eintritt.

"Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich- rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. in der Rechtsordnung, in der der Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind.

"Bewertungstag für Nichtanerkennung/ Moratorium" bezeichnet, falls an oder vor dem *Endfälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage: (i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bezieht, Anleihen umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage: (A) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* liegt, oder (B) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren Nachfrist), oder (ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bezieht, keine Anleihen umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratoriums* folgt. Sofern (i) die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* erfüllt ist und (ii) ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf diese *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* nicht an oder vor dem letzten Tag der Erklärungsfrist eingetreten ist, dann gilt der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* als der betreffende *Zinszahlungstag* oder *Endfälligkeitstag* (auch wenn der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* nach dem vorgesehenen *Endfälligkeitstag* liegt).

"Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Klausel (i) der Definition von *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* beschriebenen Ereignisses.

Die **"Bedingung für die Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium"** wird erfüllt, falls *ISDA* auf einen wirksamen Antrag, der gemäß dem Regelwerk übermittelt wurde und an oder vor dem *Endfälligkeitstag* zugeht, öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass ein Ereignis, das eine *Potenzielle*

Nichtanerkennung bzw. *Moratorium* darstellt, in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners eingetreten ist, und zwar an oder vor dem *Endfälligkeitstag*, oder in anderen Fällen durch die Übergabe einer *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium* und der Bekanntgabe Öffentlicher Informationen seitens der *Emittentin* gegenüber den *Anleihegläubigern*, die an oder vor dem Tag wirksam, die während des in der Definition von **"Erklärungsfrist"** beschriebenen Zeitraums gültig sind.

In allen Fällen gilt die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/ Moratorium* als nicht erfüllt bzw. erfüllbar, sofern oder soweit, *ISDA* vor dem *Endfälligkeitstag* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass ein Ereignis keine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt. In allen Fällen gilt die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/ Moratorium* als nicht erfüllt bzw. erfüllbar, sofern oder soweit, *ISDA* auf einen wirksamen Antrag, der gemäß dem Regelwerk übermittelt wurde und an oder vor dem *Endfälligkeitstag* zugeht, öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass ein Ereignis keine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt.

"Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 10, in der eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* beschrieben wird, die an oder vor einem *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist. Eine *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten und den Zeitpunkt des Eintritts angeben. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/ Moratorium* fort dauert.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den am *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (falls dieser nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* liegt) für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
- ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die *Zahlung* oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die *Zahlung* von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *zulässige Währung* ist.

"Zulässige Währung" bezeichnet die gesetzliche Währung eines *G7-Staates* (oder eines *Staates*, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis

erweitert) oder die gesetzliche Währung eines anderen *Staates*, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.

Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen gelten nicht als *Restrukturierung*:

- eine *Zahlung* von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
- der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der oben genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
- der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der oben genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke dieses Teils schließt der Begriff "**Verbindlichkeit**" auch Primärverbindlichkeiten ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer Qualifizierten Tochtergarantie auftritt oder als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*). Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den Primärschuldner, die Bezugnahme auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

Der Eintritt oder die Ankündigung der Punkte der Definition von *Restrukturierung* in den Besonderen Definitionen zu § 6 beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine *Restrukturierung*, es sei denn, die *Verbindlichkeit* im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine *Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern*, wobei bei einer *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* ist, die in Punkt (ii) der Definition von *Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern* aufgeführten Voraussetzungen als erfüllt gelten.

Sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* *Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern* nicht anwendbar ist, gilt dieser Absatz nicht.

"Verbindlichkeit mit mehreren Inhabern" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die (i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine Verbundenen Gesellschaften sind, und (ii) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens zwei Drittel der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis* durch *Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist.

2. Sonstige allgemein anzuwendende Definitionen in den Endgültige Bedingungen

"Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Entscheidungskomitees beantragt wird,

- (a) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und

(b) sofern das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*,

den von *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk *Öffentliche Informationen* in Bezug auf die in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) genannten Komitee-Entscheidungen im Besitz des Entscheidungskomitees befanden.

"Auktion" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* ein von *ISDA* organisiertes *Auktionsverfahren*, für das *ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen* veröffentlicht hat, um es den Beteiligten zu ermöglichen, Geschäfte auf Grundlage eines *Auktions-Endkurses* abzuwickeln, der nach einem in den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* beschriebenen *Auktionsverfahren* ermittelt wird.

"Auktions-Endkurs Feststellungstag" ist der etwaige Tag, an dem der *Auktions-Endkurs* festgestellt wird.

"Auktions-Absagetag" ist der von *ISDA* auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die *Auktion* gemäß den *Auktions-Abwicklungsbedingungen* als abgesagt gilt.

"Auktions-Abwicklungsbedingungen" sind die von *ISDA* in Bezug auf den *Referenzschuldner* gemäß dem Regelwerk veröffentlichten *Auktions-Abwicklungsbedingungen*, die gemäß dem Regelwerk geändert werden können.

"Ausstehender Kapitalbetrag": bezeichnet, vorbehaltlich nachstehender Buchstaben (a)-(d), den ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden *Verbindlichkeit* bzw. Lieferbaren *Verbindlichkeit* zum betreffenden Zeitpunkt; (a) in Bezug auf eine Auflaufende *Verbindlichkeit* den aufgelaufenen Betrag; (b) in Bezug auf eine Umtauschbare *Verbindlichkeit*, die keine Auflaufende *Verbindlichkeit* ist, bleibt dabei der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Austausch zu zahlen ist; (c) in Bezug auf die Festlegungen nach § 6 ("übernehmen"), im Falle eines Umtauschangebots den ausstehenden Kapitalbetrag der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten *Verbindlichkeiten* und nicht den ausstehenden Kapitalbetrag der *Anleihen*, in welche die Relevanten *Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden; und hat (d) wenn im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien verwendet, die in den Besonderen Definitionen zu § 6 (Interpretation der Bestimmungen) festgelegte Bedeutung.

"Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis* den Tag, an dem *ISDA* erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den *Referenzschuldner* und das betreffende *Kreditereignis* keine *Auktions-Abwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass für den *Referenzschuldner* und das betreffende *Kreditereignis* keine *Auktion* stattfinden wird, nachdem *ISDA* zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat.

"Erklärungsfrist" bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum *Verlängerungstag* (einschließlich). Ist der *Verlängerungstag* nicht der Endfälligkeitstag, dann endet der Zeitraum mit Ablauf des 14. Kalandertags nach dem *Verlängerungstag* (einschließlich).

"Endgültige Liste" bezeichnet die im Rahmen des Auktionsverfahrens von dem Entscheidungskomitee festgelegte Liste der Lieferbaren *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*.

"Entscheiden" bedeutet ein bindendes Votum des maßgeblichen Entscheidungskomitees gemäß dem Regelwerk; "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"Hoheitsträger" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines *Staates*.

"Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, dass (i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt, und (ii) das betreffende Ereignis am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* Mittlere Greenwich-Zeit und an oder vor dem *Verlängerungstag* Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten ist. Eine *Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht (1) der *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* an oder vor dem Ende des letzten Tages der *Erklärungsfrist* liegt (wobei er auch vor dem *Valutierungstag* liegen kann) und (2) der *Valutierungstag* an oder vor dem *Auktions-Endkurs-Feststellungstag* bzw. dem *Auktions-Absagetag* bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* folgt, erfolgt.

"Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee nach einem *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an ISDA ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstags auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine *Zahlungsgarantie* oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Verbindlichkeit* (die "Primärverbindlichkeit") *Fällig* sind, deren *Schuldner* ein anderer ist (der "Primärschuldner"). Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien: (i) *Garantiescheine* (surety bonds), *Finanzversicherungs-Policen*, *Akkreditive* (Letters of Credit) oder vergleichbare Vereinbarungen oder (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die *Zahlungsverpflichtungen* des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der *Zahlung*) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "übergeben" werden können.

"Qualifizierte Tochtergarantie" bezeichnet eine von dem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* einer Tochtergesellschaft dieses *Referenzschuldners*.

"Referenzschuldner-Nennbetrag" bezeichnet, vorbehaltlich eines Rechtsnachfolgeereignisses und der mehrfachen Übermittlung einer *Kreditereignis-Mitteilung* bezüglich des *Kreditereignisses* *Restrukturierung* EUR 10.000.000.

"Schwellenbetrag" bezeichnet US-Dollar 10.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses*.

"Staat" bezeichnet einen *Staat*, eine politische Untereinheit oder Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses *Staates*.

"Tochtergesellschaften" bezeichnet ein Gesellschaften, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt des Ereignisses, das zu einem in einer *Kreditereignis-Mitteilung* ausgewiesenen *Kreditereignis* führt, oder zum Zeitpunkt der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit (je nach Anwendbarkeit) zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"Verbindlichkeit" bezeichnet (a) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie, oder in Form einer Qualifizierten Garantie (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*), die nach Maßgabe der in Teil 3

Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten genannten Methoden bestimmt wird und (b) jede Referenzverbindlichkeit Für den Fall, dass die Republik Ungarn ein Referenzschuldner ist, gilt Folgendes: "Verbindlichkeit" umfasst in Bezug auf den Referenzschuldner Republik Ungarn auch eine Verbindlichkeit der Ungarischen Nationalbank, wobei Folgendes gilt: "**Verbindlichkeit der Ungarischen Nationalbank**" bezeichnet jede Verbindlichkeit der Ungarischen Nationalbank (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie und jedes Rechtsnachfolgers: (i) die über das Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht-Nachrangig" verfügt, wobei lediglich für die Zwecke der Definition von "Nicht-Nachrangig" die Ungarische Nationalbank als Referenzschuldner gilt, für den keine Referenzverbindlichkeit angegeben wurde; (ii) die der in Bezug auf die Republik Ungarn angegebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht; (iii) die über jedes der in Bezug auf die Republik Ungarn angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale verfügt; und (iv) hinsichtlich deren der Eintritt oder das Vorliegen eines Kündigungsgrunds (gemäß der nachfolgenden Definition) dazu führt, dass Verbindlichkeiten der Republik Ungarn in Bezug auf Aufgenommene Gelder mit Ablauf einer Nachfrist oder nach Maßgabe sonstiger im Rahmen der Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit Aufgenommene Gelder vorgesehener Vorschriften (einschließlich Vorschriften hinsichtlich der von der betreffenden Vertragsverletzung betroffenen Beträge) nach Maßgabe der Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit Aufgenommene Gelder sofort zur Rückzahlung fällig werden.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist (a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein *Kreditereignis* (oder in Bezug auf *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* das in Absatz (ii) der Definition "*Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*" beschriebene Ereignis) in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. die jeweilige *Verbindlichkeit* darstellt (wie durch eine Komitee-Entscheidung festgestellt) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* liegt, oder (b) ansonsten der Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt: (i) dem ersten Tag, an dem sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekanntgegeben werden und während der *Erklärungsfrist* wirksam sind und (ii) dem *Antragstag auf Entscheidung über Kreditereignis* (iii) (in Fällen, in denen (A) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* zu *Entscheiden*, (B) das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (C) die *Kreditereignis-Mitteilung* und die Bekanntgabe Öffentlicher Information den *Anleihegläubigern* von der *Emittentin* bekannt gegeben wurde und spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag wirksam geworden sind, an dem *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen). Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* unterliegt keiner Anpassung nach der *Geschäftstag*-Konvention.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundene Gesellschaften**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jede Gesellschaft, die die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jede Gesellschaft, die sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Beherrschung" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.

"**Verlängerungstag**" bezeichnet den späteren der folgenden Tage:

- den *Endfälligkeitstag*,
- den *Nachfristverlängerungs-Tag*, falls das in der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. in der Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat beschriebene Kreditereignis, eine nach dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetretene *Nichtzahlung* ist und eine *Potenzielle Nichtzahlung* in Bezug auf diese *Nichtzahlung* am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist, und

- den Bewertungstag für *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*, falls
 - (i) das in der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. in der Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat beschriebene Kreditereignis, eine *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* ist, bei der das in Absatz (ii) der Definition "*Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium*" beschriebene Ereignis eintritt, und die sich nach dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* ereignet,
 - (ii) eine *Potenzielle Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* in Bezug auf diese *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist und
 - (iii) die Bedingung für die Verschiebung bei *Nichtanerkennung/Moratorium* erfüllt ist.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* zum Zeitpunkt des Eintritts der *Nichtzahlung* oder, sofern anwendbar, zum Zeitpunkt der *Potenziellen Nichtzahlung* oder, in Bezug auf den *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps*.

3. Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten

Für die Zwecke von § 7 und diesem Teil 3 Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten kann der Begriff "**Verbindlichkeit**" als jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aufgeführt werden, die der nachfolgend beschriebenen *Verbindlichkeitskategorie* entspricht und die alle nachfolgend angegebenen *Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt, und zwar in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das *Kreditereignis* darstellt, das entweder der *Kreditereignis-Mitteilung* oder der Mitteilung an *ISDA*, die den Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hat, zu Grunde liegt.

Die folgenden Begriffe haben dabei die folgende Bedeutung:

- (a) "**Verbindlichkeitskategorie**" ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp Zahlung* oder *Aufgenommene Gelder* oder *Nur Referenzverbindlichkeit* oder *Anleihe* oder *Darlehen* oder *Anleihe* oder *Darlehen*. Dabei bedeuten:
- "**Zahlung**" jede auch zukünftige oder bedingte Verpflichtung zur *Zahlung* oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich *Aufgenommene Gelder*;
 - "**Aufgenommene Gelder**" jede Verpflichtung zur *Zahlung* oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (Letter of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit);
 - "**Nur Referenzverbindlichkeit**" jede Verpflichtung aus einer *Referenzverbindlichkeit*; *Verbindlichkeitsmerkmale* finden hierbei keine Anwendung;
 - "**Anleihe**" jede Verpflichtung der *Verbindlichkeitskategorie* "Aufgenommene Gelder", die in der Form einer Schuldverschreibung, (mit Ausnahme von *Anleihen*, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder";
 - "**Darlehen**" jede Verpflichtung der *Verbindlichkeitskategorie* "Aufgenommene Gelder", die in der Form eines *Darlehens* über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden *Darlehens* oder eines vergleichbaren *Darlehens* dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder"; und
 - "**Anleihe oder Darlehen**" jede Verpflichtung, der Kategorie "Anleihe" oder "Darlehen".

- (b) "**Verbindlichkeitsmerkmale**" bezeichnet nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp: Nicht-Nachrangig, Festgelegte Währung, Kein Staatsgläubiger, Keine Inlandswährung, Kein Inländisches Recht, Notierung und Keine Inlandsemission*. Dabei bedeuten:
- (i) "**Nicht-nachrangig**" eine Verpflichtung, die in Bezug auf (1) die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* oder (2) falls in den Endgültigen Bedingungen keine *Referenzverbindlichkeit* angegeben ist nicht-nachrangige Verpflichtungen des *Referenzschuldners* der Kategorie "Aufgenommene Gelder" nicht nachrangig ist, wobei, falls eines der in § 6 aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls § 6 auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das Verbindlichkeitsmerkmal bzw. Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "*Nicht-Nachrangig*" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "*Nicht-nachrangig*" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser Ursprünglichen *Referenzverbindlichkeiten* nicht nachrangig gewesen wäre. Zur Entscheidung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal "*Nicht-Nachrangig*" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.
 - (ii) "**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Verbindlichkeit* (die "**Nachrangige Verbindlichkeit**") im Vergleich zu anderen *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (die "**Vorrangige Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (1) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der Vorrangigen *Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der Nachrangigen *Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (2) dass die Inhaber der Nachrangigen *Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von *Zahlungen* in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der Vorrangigen *Verbindlichkeit* befindet. "*Nachrangig*" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.
 - (iii) "**Festgelegte Währung**" bezeichnet in diesem Teil eine Verpflichtung, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen; zusammen auch "**Standardwährungen**" genannt) und der *Inlandswährung* (sofern anwendbar nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*) zahlbar ist.
 - (iv) "**Kein Staatsgläubiger**" eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer Supranationalen Organisation geschuldet wird, einschließlich solcher Verpflichtungen, die im Allgemeinen mit "Paris Club Debt" bezeichnet werden; "**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder mindestens zwei *Hoheitsträgern* von *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, und umfasst ohne Einschränkungen des Vorhergehenden den Internationalen Währungsfonds, die

- Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
- (v) "**Keine Inlandswährung**" eine Verpflichtung, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist; "Inlandswährung" bezeichnet die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung des betreffenden *Referenzschuldners*, sofern der *Referenzschuldner* ein *Staat* ist, oder der Rechtsordnung des betreffenden *Referenzschuldners*, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, sofern der *Referenzschuldner* kein *Staat* ist. Der Begriff "**Inlandswährung**" bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder jegliche Nachfolgewährung zu jeder der betreffenden Währungen) ist: Kanada, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die Vereinigten *Staaten* und jegliche Nachfolgewährung.
 - (vi) "**Kein Inländisches Recht**" eine Verpflichtung, die weder (1) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners*, sofern der *Referenzschuldner* ein *Staat* ist, noch (2) der Rechtsordnung des betreffenden *Referenzschuldners*, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, sofern der *Referenzschuldner* kein *Staat* ist, unterliegt.
 - (vii) "**Notierung**" eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich ge- und verkauft wird; und
 - (viii) "**Keine Inlandsemission**" eine Verpflichtung, außer einer Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

4. Interpretation der Bestimmungen

(i) Ist in den Bedingungen das *Verbindlichkeitsmerkmal* "Notierung" bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass "Notierung" nur in Bezug auf *Anleihen* als *Verbindlichkeitsmerkmal* gilt und nur maßgeblich ist, falls die *Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst.

(ii) Ist in den Bedingungen (A) "Notierung" oder "Kein Inhaberpapier" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur in Bezug auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* gilt und nur maßgeblich ist, falls die *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen* umfasst; (B) "Übertragbar" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur in Bezug auf andere *Lieferbare Verbindlichkeiten* als *Darlehen* als gewähltes *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten* außer *Darlehen* umfasst); oder (C) "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* bestimmt, so wird dies so ausgelegt, dass dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur in Bezug auf *Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen* umfasst;

(iii) Ist "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Darlehen oder Anleihe", oder "Darlehen" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* bezeichnet worden und von den *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen* "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt worden, so können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen* beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher *Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen; und

(iv) Sofern eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt das Folgende:

(A) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* gilt, dass die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. Kategorien erfüllt wie diejenigen, welche die *Primärverbindlichkeit* beschreiben.

(B) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in den Bedingungen bestimmten und im Folgenden aufgeführten anwendbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* oder etwaigen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den Referenzschuldner anwendbaren Transaktionstyp, erfüllen

- Festgelegte Währung
- Kein Staatsgläubiger
- Keine Inlandswährung
- Kein Inländisches Recht

Soweit in den Bedingungen nicht anderweitig angegeben, gilt das Folgende für diese Zwecke: (1) die *gesetzliche Währung* von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder der Euro sind keine Inlandswährung; (2) das Recht von England und das Recht des Staates New York sind kein Inländisches Recht.

(C) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in den Bedingungen bestimmte anwendbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* oder etwaige *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale* nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den Referenzschuldner anwendbaren Transaktionstyp, erfüllen:

- Notierung
- Ohne Bedingung

- Keine Inlandsemission
- Übertragbares *Darlehen*
- Zustimmungspflichtiges *Darlehen*
- Direkte *Darlehensbeteiligung*
- Übertragbar
- Höchstlaufzeit
- Gekündigt oder Fällig
- Kein Inhaberpapier

(D) Für die Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.

(E) Der Begriff "Ausstehender Kapitalbetrag" (wie er auch in verschiedenen anderen Abschnitten verwendet wird) ist bei Verwendung im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" der durch eine *Qualifizierte Garantie* gesicherten *Primärverbindlichkeit* zu interpretieren.

5. Auf § 6 (b) der Endgültige Bedingungen anzuwendende Definitionen

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 10, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* und am oder vor dem *Verlängerungstag* Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten ist. Die *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet

- (a) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen *Kreditereignisses* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (i) die in mindestens der Anzahl der als *Festgelegte Anzahl* angegebenen Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Gesellschaften als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*, es sei denn, die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Gesellschaften* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (Trustee), Emissionsstelle (Fiscal Agent), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*; (ii) Informationen sind, die von dem *Referenzschuldner* (oder einem Hoheitsträger, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder einem Treuhänder (Trustee), einer Emissionsstelle (Fiscal Agent), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden; (iii) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in auf die *Kreditereignisse* gemäß § 6(a) der Endgültige Bedingungen anzuwendende Definitionen (*Insolvenz*) beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch den *Referenzschuldner* enthalten sind oder (iv) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs- oder Justizbehörde enthalten sind oder die bei diesen Stellen eingereicht wurden.

- (b) Sofern die *Emittentin* (i) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (Trustee), Emissionsstelle (Fiscal Agent), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank die einzige Informationsquelle für eine *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich derer ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und (ii) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, ist die *Emittentin* verpflichtet, den *Anleihegläubiger* eine von einem Geschäftsführer der *Emittentin* (oder einer gleichrangigen Person) unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die den Eintritt eines *Kreditereignisses* hinsichtlich der betreffenden *Verbindlichkeit* bestätigt.
- (c) In Bezug auf die in § 6 beschriebenen Informationen ist die Partei, die solche Informationen empfängt, berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem Verbundenen Gesellschaften getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an die Partei, die die Informationen empfängt, verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an diese Partei verhindern würden.
- (d) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information* (i) in Bezug auf die Definition der "Stimmberechtigten Anteile" den Prozentsatz der Stimmberechtigten Anteile angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und (ii) bestätigt, dass ein Ereignis (A) die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrages* oder eines *Schwellenbetrages* erfüllt, (B) die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder (C) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans einer Gesellschaft berechtigen.

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* oder der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bestätigt wird, das in der *Kreditereignis-Mitteilung* oder der *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben ist. Hinsichtlich des *Kreditereignisses* "Nichtanerkennung bzw. Moratorium" muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Klauseln (i) und (ii) der Definition von *Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bestätigt wird. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Information enthalten. Sofern die *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt die *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. die *Mitteilung der Verschiebung bei Nichtanerkennung/Moratorium* gleichzeitig als die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**Öffentliche Informationsquelle**" sind folgende Quellen: Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquellen für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Festgelegte Anzahl**" bezeichnet "Zwei".

6. Auf § 6 (c) der Endgültige Bedingungen anzuwendende Definitionen

Eine "**Potenzielle Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es unterlässt, *Zahlungen*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei *Fälligkeit* und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu

leisten; auf die betreffenden *Verbindlichkeiten* anwendbare *Nachfristen* oder aufschiebende Bedingungen bleiben für den Beginn von *Nachfristen* hierbei außer Betracht.

"Nachfristverlängerungs-Tag" ist der Tag, an dem die letzte *Nachfrist* in Bezug auf eine solche *Potenzielle Nichtzahlung* endet.

"Nachfrist" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für *Zahlungen* auf diese im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für *Zahlungen* vereinbart ist, oder nur eine *Nachfrist* anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens am betreffenden *Zinszahlungstag*, bzw. *Endfälligkeitstag* endet (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* "*Nachfristverlängerung*" nicht anwendbar ist); und
- (iii) sofern eine *Potenzielle Nichtzahlung* am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* eingetreten ist und eine anwendbare *Nachfrist* nach den für sie geltenden Bedingungen nicht am oder vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. dem *Endfälligkeitstag* ablaufen kann, entspricht die *Nachfrist* dieser *Nachfrist* oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* "*Nachfristverlängerung*" anwendbar ist).

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um *Zahlungen* an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zum darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, des Ortes oder der Orte in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen, der/die in der entsprechenden *Verbindlichkeit* bezeichnet wurden.

7. Auf § 6(d) der Endgültige Bedingungen anzuwendende Definitionen

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis" ist

- (i) für die Zwecke einer Komitee-Entscheidung des maßgeblichen Entscheidungskomitees, ob ein Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag* auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis liegt, oder
- (ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt: (A) der Tag, an dem die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung wirksam wird, und (B) der *Antragstag* auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis in Fällen, in denen (I) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Entscheidungskomitees vorliegen, um über den Eintritt und den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf den *Referenzschuldner* zu bestimmen, (II) das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (III) die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag übermittelt hat, an dem *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.

Der Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis unterliegt keiner Anpassung nach der *Geschäftstag*-Konvention.

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Entscheidungskomitees beantragt wird, um Folgendes zu *Entscheiden*:

- (i) ob ein Ereignis, das ein Rechtsnachfolge-Ereignis darstellt, in Bezug auf den *Referenzschuldner* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, (A) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist oder (B) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis eingetreten ist,

den von *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Entscheidungskomitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 10, in der ein Rechtsnachfolge-Ereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist. Die Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung muss eine für die Feststellung des *Rechtsnachfolgers* hinreichend detaillierte Beschreibung zur Feststellung

- (i) ob ein Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, und
- (ii) erforderlichenfalls der Person des bzw. der *Rechtsnachfolger* maßgeblichen Tatsachen enthalten.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen Relevante *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als der *Referenzschuldner* (i) diese Relevanten *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen Relevante *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden, und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser Relevanten *Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von "*Rechtsnachfolger*" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten *Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der *Anleihen*, in welche die Relevanten *Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der Berechnungsstelle festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des Rechtsnachfolge-Ereignisses ausstehend waren, jedoch ausschließlich jeglicher *Verbindlichkeiten* zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner Verbundenen Gesellschaften. Die Berechnungsstelle stellt die bzw. den die betreffenden Relevanten *Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der Besten Zugänglichen Information fest. Sofern der Tag, an dem die Besten Zugänglichen Informationen vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Zeitpunkt liegt, an dem das maßgebliche Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den Besten Zugänglichen Informationen enthaltenen juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag, an dem das Rechtsnachfolge-Ereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, ungeachtet dessen, ob diese den Tatsachen entsprechen.

"Beste Zugängliche Information" bezeichnet:

(1) sofern der *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, die davon ausgehen, dass das betreffende Rechtsnachfolge-Ereignis eingetreten ist, oder der seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen,

sowie, soweit nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor den Festsetzungen der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Rechtsnachfolge-Ereignis zur Verfügung stehend, andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, enthalten sind; oder

(2) sofern der *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der Berechnungsstelle zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festsetzung in Bezug auf ein Rechtsnachfolge-Ereignis zu treffen. Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach dem Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Rechtsnachfolge-Ereignisses verfügbar sind, stellen keine Besten Zugänglichen Informationen dar.

Besondere Definitionen zu § 7 der Endgültige Bedingungen

1. Auf den Barausgleich oder die physische Lieferung gemäß § 7 der Endgültigen Bedingungen anzuwendende Definitionen

"**Aufgelaufener Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Auflaufende *Verbindlichkeit* den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen (a) der Summe aus (i) dem ursprünglichen Emissionspreis und (ii) dem bis zur Fälligkeit aufgelaufenen anteiligen zahlbaren Betrag und (b) jeglicher zwischenzeitlich auf diese *Verbindlichkeit* geleisteten Barzahlung des *Referenzschuldners* ergibt, die - sofern nicht unter oben (a)(ii) bereits berücksichtigt - den bei Fälligkeit dieser *Verbindlichkeit* zahlbaren Betrag verringert. Jede Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem anwendbaren *Barausgleich-Bewertungstag*. Der Aufgelaufene Betrag umfasst alle aufgelaufenen aber noch ungezahlten regelmäßigen Zinszahlungen. Ist eine Auflaufende *Verbindlichkeit* linear anwachsend oder ihre Rendite (unter der Annahme, dass die *Verbindlichkeit* bis zu ihrer Fälligkeit gehalten wird) auf Grund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird die Emissionsrendite einer solchen auflaufenden *Verbindlichkeit* für die Berechnung des in (a)(ii) verwandten Betrages zugrunde gelegt. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem anwendbaren *Barausgleich-Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des Aufgelaufenen Betrages einer Umtauschbaren *Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Austausch zu zahlen ist.

"**Auflaufende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer Umtauschbaren oder Wandelbaren *Verbindlichkeit*), deren Bedingungen vorsehen, dass nach einer vorzeitigen *Fälligkeit* ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag (face amount) entspricht oder nicht), zuzüglich etwaiger zusätzlicher nicht periodisch zahlbarer Beträge, entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (a) die *Zahlung* dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder durch Referenz zu einer Formel oder einem Index festgestellt wird oder (b) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Barausgleichsbetrag**" bezeichnet den nach § 7 bestimmten Betrag.

"**Barausgleichstag**" bezeichnet den 5. *Geschäftstag* nach Berechnung des Endkurses in Bezug auf das betreffende Kreditereignis.

"Bewertungsmethode" bezeichnet die in § 7 festgelegte *Bewertungsmethode*.

"Barausgleich-Bewertungstag" bezeichnet den 10. *Geschäftstag* nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen.

"Barausgleich-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet 11:00 Uhr vormittags am Haupthandelsmarkt der ausgewählten Lieferbaren *Verbindlichkeit*.

"Gewichtete Durchschnittsquotierung" bezeichnet, unter Beachtung der jeweiligen *Quotierungsmethode*, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen *Quotierungen*, die von *Händlern* zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag einer ausgewählten Lieferbaren *Verbindlichkeit* mit Ausstehendem Kapitalbetrag bzw. Aufgelaufenem Betrag, der so hoch wie möglich aber geringer als der *Quotierungsbetrag* ist (aber gleich dem *Mindestquotierungsbetrag* oder, sollte es keine *Quotierung* in gleicher Höhe des *Mindestquotierungsbetrags* geben, *Quotierungen*, die dem *Mindestquotierungsbetrag* so nahe wie möglich entsprechen) und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich groß wie der *Quotierungsbetrag* ist.

"Erfüllungszeitraum" ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* hinsichtlich einer in der Lieferungserklärung festgelegten Lieferbaren *Verbindlichkeit* die von der Berechnungsstelle festgelegte maximale Zahl an *Geschäftstagen*, die für die Lieferung dieser Lieferbaren *Verbindlichkeit* der Marktüblichkeit entspricht ("Standard") bzw. hinsichtlich einer in der Lieferungserklärung festgelegten Lieferbaren *Verbindlichkeit* die von der Berechnungsstelle festgelegte maximale Zahl an *Geschäftstagen*, die für die Lieferung dieser Lieferbaren *Verbindlichkeit* der Marktüblichkeit entspricht, jedoch maximal 30 *Geschäftstage*.

"Fälliger Betrag" bezeichnet den unter einer Lieferbaren *Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fälligen Betrag, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf Vorzeitiger Fälligkeit, Endfälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht.

"Händler" bezeichnet einen *Händler*, der *Verbindlichkeiten*, für die *Quotierungen* eingeholt werden, handelt. Die Berechnungsstelle wählt die *Händler* nach billigem Ermessen in wirtschaftlicher angemessener Weise aus. Wenn ein *Händler* (ohne Nachfolger) ausfällt oder die *Verbindlichkeiten*, für die *Quotierungen* eingeholt werden sollen, nicht mehr handelt, so kann die Berechnungsstelle den *Händler* durch einen anderen *Händler* ersetzen.

"Höchstbewertung" bedeutet die höchste *Quotierung*, die die Berechnungsstelle (oder gemäß § 7 (b)) in Bezug auf einen *Barausgleich-Bewertungstag* eingeholt hat.

"Lieferbare Verbindlichkeit" bezeichnet vorbehaltlich der *Methode zur Bestimmung von Lieferbaren Verbindlichkeiten*

(A) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie oder in Form einer Qualifizierten Garantie (sofern "Alle Garantien" anwendbar ist nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*)), die nach Maßgabe der in Teil 3 Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten genannten Methode bestimmt wird (ausschließlich Ausgeschlossener Lieferbarer *Verbindlichkeiten*), die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 7(a) genannten Umstände beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(B) vorbehaltlich der *Methode zur Bestimmung von Lieferbaren Verbindlichkeiten* jede Referenzverbindlichkeit, sofern diese in den Bedingungen nicht als Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit aufgeführt ist;

(C) ausschließlich in Bezug auf ein auf einen *Staat* als *Referenzschuldner* anwendbares Restrukturierungs-Kreditereignis, eine *Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit* (mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*), die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 7 (a) genannten Umstände beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des *Fälligen* Betrages geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe, die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung.

"Letzter Zulässiger Übertragungstag" ist der Tag, der dreißig Tage nach dem Übertragungstag liegt.

"Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit" ist in diesen Bedingungen nicht anwendbar.

"Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit" bezeichnet eine *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, (1) hinsichtlich derer eine in der betreffenden *Kreditereignis-Mitteilung* bezeichnete *Restrukturierung* eingetreten ist, und (2) die in die in den Bedingungen festgelegte Lieferbare *Verbindlichkeitskategorie* fällt, und vorbehaltlich der Besonderen Definitionen zu § 7 jedes der in den Bedingungen genannten Lieferbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt, unmittelbar bevor diese *Restrukturierung* gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die *Verbindlichkeit* nach der *Restrukturierung* in diese Lieferbare *Verbindlichkeitskategorie* fällt oder diese Lieferbaren *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen würde.

"Liefertag" bezeichnet, in Bezug auf eine Lieferbare *Verbindlichkeit*, den Barausgleichs-Bewertungstag.

"Übergeben" bedeutet *Übergeben*, Novieren, Übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), Abtreten oder Verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden Lieferbaren *Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Lieferungserklärung festgelegten Lieferbaren *Verbindlichkeiten* auf die *Anleihegläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 7 genannten Faktoren oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder Primärschuldners) beruhen) zu übertragen.

"Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.

"Marktbewertung" bedeutet den *Marktwert*, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf den *Barausgleich-Bewertungstag* festgesetzt wird.

"Marktwert" bezeichnet in Bezug auf eine *Verbindlichkeit* am *Barausgleich-Bewertungstag* folgenden Wert:

(1) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei man die höchsten und niedrigsten Werte herausstreicht (und, sollten mehrere Vollquotierungen denselben höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

- (2) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und, sofern mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert hat, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (3) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (4) werden weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt und eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* ermittelt, gilt diese *Gewichtete Durchschnittsquotierung*;
- (5) werden weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt und keine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* ermittelt, so gilt vorbehaltlich § 7 (b) ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden *Geschäftstag* bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* eingeholt wird; und
- (6) wenn während des zusätzlichen Zeitraums von fünf *Geschäftstagen* gemäß Abschnitt § 7 (b) (ii) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* eingeholt werden, so wird der *Marktwert* gemäß Abschnitt § 7 (b) bestimmt.

"Mindestquotierungsbetrag" bezeichnet (a) USD 1.000.000 (oder der Gegenwert in der entsprechenden *Verbindlichkeitswährung*) oder (b) den *Quotierungsbetrag*, je nachdem welcher Betrag niedriger ist oder dessen Gegenwert in der entsprechenden *Verbindlichkeitswährung*.

"Quotierung" bezeichnet jede gemäß § 7(b) eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den *Barausgleich-Bewertungstag* ausgedrückte *Vollquotierung* und *Gewichtete Durchschnittsquotierung*.

"Quotierungsbetrag" bezeichnet den Repräsentativen Betrag oder den betreffenden Betrag in der festgelegten *Verbindlichkeitswährung*, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischen Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden *Quotierung* aktuellen *Wechselkurses* konvertiert hat.

"Quotierungsmethode" ist *Geldkurs*.

"Geldkurs" bedeutet, dass lediglich von *Händlern* angeforderte Geldkursquotierungen verwendet werden.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der auf dem relevanten Markt einer Einzeltransaktion zur relevanten Zeit repräsentativ ist. Ein solcher Betrag wird von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Umtauschbare Verbindlichkeit" bzw. **"Wandelbare Verbindlichkeit"** ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) ausgetauscht bzw. gewandelt werden kann.

"Übertragungstag" bezeichnet, in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den Barausgleichs- Bewertungstag.

"Vollquotierung" bezeichnet, unter Beachtung der jeweiligen *Quotierungsmethode*, jede verbindliche *Quotierung*, die zum *Barausgleich-Bewertungszeitpunkt* von einem *Händler* (soweit vernünftigerweise praktikabel) für den Betrag einer ausgewählten Lieferbaren *Verbindlichkeit* gestellt wird, deren *Ausstehender Kapitalbetrag* bzw. *Aufgelaufener Betrag* mindestens dem *Quotierungsbetrag* entspricht.

"Wechselkurs" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Umrechnungskurs für die Währung der Lieferbaren *Verbindlichkeit* in Euro durch Bezugnahme auf den Durchschnittskurs (MEAN Price), wie er auf der Reutersseite EUROFX/1 um 12:00 Uhr mittags (Londoner Zeit) am Tag des Wirksamwerdens der Lieferungserklärung (oder, falls die Lieferungserklärung an oder vor dem *Übertragungstag* geändert wird, an dem Tag, an dem die Erklärung der letzten solchen Änderung wirksam wird) angezeigt wird, oder in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise.

2. Methode zur Bestimmung von Lieferbaren Verbindlichkeiten

Für die Zwecke von § 7 (a) kann der Begriff "**Lieferbare Verbindlichkeit**" als jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* definiert werden, die den nachfolgenden beschriebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien* entspricht, und die vorbehaltlich von der Besonderen Definitionen zu § 6 die nachfolgend angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt.

Die folgenden Begriffe haben dabei die folgende Bedeutung:

- (a) "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" bezeichnet nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* die als *Zahlung* oder *Aufgenommene Gelder* oder *Nur Referenzverbindlichkeit* oder *Anleihe* oder *Darlehen* oder *Anleihe* oder *Darlehen* angegebene Kategorie (wie oben in den Besonderen Definitionen zu § 6 definiert, wobei jedoch für Zwecke der Bestimmung von *Lieferbaren Verbindlichkeiten* die Besonderen Definitionen zu § 7 ("Nur Referenzverbindlichkeit") dahingehend abgeändert wird, dass dafür keine *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind).
- (b) "**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" bezeichnet nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp*: *Nicht-Nachrangig*, *Festgelegte Währung* (wie in den Besonderen Definitionen zu § 6 definiert), *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung*, *Kein Inländisches Recht*, *Notierung*, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Direkte Darlehensbeteiligung*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit*, *Gekündigt* oder *Fällig*, *Kein Inhaberpapier*. Dabei bedeuten:
- (i) "**Direkte Darlehensbeteiligung**" bezeichnet ein *Darlehen*, bei dem die *Emittentin* zugunsten der *Anleihegläubiger* gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht begründen oder begründen lassen kann, aufgrund dessen die *Anleihegläubiger* den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von *Fälligen* und an diesen geleisteten *Zahlungen* unter dem entsprechenden *Darlehen* in Anspruch nehmen können. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen den *Anleihegläubigern* und entweder (1) der *Emittentin* (soweit die *Emittentin* zu diesem Zeitpunkt *Darlehensgeber* oder Mitglied des *Darlehenskonsortiums* ist), oder (2) einem etwaigen Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer zu diesem Zeitpunkt *Darlehensgeber* oder Mitglied des *Darlehenskonsortiums* ist);
- „**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**“ ist in diesen Bedingungen nicht anwendbar.
- (ii) "**Gekündigt oder Fällig**" eine *Verbindlichkeit*, deren gesamter geschuldeter Betrag (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichszahlungen oder vergleichbarer Beträge), ob bei Fälligkeit, bei Kündigung, durch Beendigung oder durch sonstige Gegebenheiten *fällig* und zahlbar ist oder am bzw. vor dem *Liefertag* nach den Bedingungen der Verpflichtung fällig und zahlbar sein wird, oder – ungeachtet etwaiger anwendbarer insolvenzrechtlicher Beschränkungen geworden wäre; und
- (iii) "**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an nicht die in dem auf den *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* angegebene Laufzeit übersteigt;
- (iv) "**Kein Inhaberpapier**" eine *Verbindlichkeit*, die *Kein Inhaberpapier* ist, es sei denn, dass Rechte in Bezug auf dieses Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden.
- (v) "**Ohne Bedingung**" eine Verpflichtung, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag aufweist, bzw. bei Verpflichtungen, die keine Aufgenommenen Gelder sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines

Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch *Zahlung*) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten, Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Auflaufende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung"* nur, wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit, Umtauschbare Verbindlichkeit oder Auflaufende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit* das Recht (1) auf Wandlung bzw. Umtausch oder (2) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf *Zahlung* des Kaufpreises oder des *Rückzahlungsbetrags* ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere ausgeübt hat oder ausüben kann), an oder vor dem *Liefertag* noch nicht ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde). Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in Absatz (1) und (2) dieses Teils (b) (v) erwähnten Rechte an oder vor dem *Liefertag* noch nicht ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

- (vi) "**Übertragbar**" eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger *übertragbar* ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in diesem Sinne sind: (A) vertragliche, gesetzliche oder sonstige regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A oder Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer *Staaten*, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von *Verbindlichkeiten* entfalten); oder (B) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder sonstige regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen.
- (vii) "**Übertragbares Darlehen**" ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Organisation), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber sind oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder der Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann.
- (viii) "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.

3. Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit

Sofern *Restrukturierung* in einer von der *Emittentin* vorgelegten *Kreditereignis-Mitteilung* als einziges *Kreditereignis* bezeichnet wurde, kann eine *Lieferbare Verbindlichkeit* in der Lieferungserklärung bzw. einer Lieferungsänderungserklärung nur festgelegt werden, wenn sie (i) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) einen Fälligkeitstag hat, der nicht nach dem Modifizierten Fälligkeitsbeschränkungstag liegt (sofern nach Maßgabe der näheren Bestimmung in dem auf den betreffenden *Referenzschuldner* anwendbaren *Transaktionstyp* dieser Abschnitt "Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist). Hierbei gilt:

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" ist eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder - im Falle von *Anleihen* - *Übertragbar* ist oder die - im Falle einer Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist – an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Lieferbare *Verbindlichkeit*, die keine

Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt *Übertragbare Verbindlichkeit*, dass die Zustimmung des *Referenzschuldners* oder ggf. des Garanten einer Lieferbaren *Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der *Referenzschuldner* diese Lieferbare *Verbindlichkeit* garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Lieferbaren *Verbindlichkeit* vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren *Verbindlichkeit* an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung.

Die *Emittentin* wird, falls die erforderliche Zustimmung verweigert wird (gleich ob die Verweigerung begründet wird, und ungeachtet einer etwaigen Begründung) oder nicht bis zum *Übertragungstag* eingegangen ist (in diesem Fall gilt sie als verweigert) den *Anleihegläubigem* diese Verweigerung oder angenommene Verweigerung umgehend mitteilen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt *Übertragbaren Verbindlichkeit* vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren *Verbindlichkeit* am *Liefertag* und allen von der *Emittentin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.

"Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger" bezeichnet jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.

"Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag" ist in Bezug auf eine Lieferbare *Verbindlichkeit* der spätere Tag von (1) *Endfälligkeitstag* oder (2) bei einer *Restrukturierten Anleihe* bzw. einem *Restrukturierten Darlehen* 60 Monate nach dem *Restrukturierungstag* oder, bei allen anderen *Lieferbaren Verbindlichkeiten*, 30 Monate nach dem *Restrukturierungstag*.

"Restrukturierungstag" bezeichnet im Zusammenhang mit einer *Restrukturierten Anleihe* oder einem *Restrukturierten Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* rechtswirksam wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt.

"Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer bzw. dessen die in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Restrukturierung* stattgefunden hat.

Düsseldorf, im Juni 2011

WGZ BANK